

§ 52

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung (Paragraf 31 Absatz 2 dieser Satzung),
 - b) in den Fällen der Paragrafen 80 und 81 des GenG.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

§ 53

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung zur Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „taz.die tageszeitung“. Die offenkundigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beschlossen auf der Generalversammlung
am 23.06.2018 in Frankfurt am Main

OEKOGENO eG

OEKOGENO eG

Wilhelmstraße 8
79098 Freiburg

Tel. 0761 – 38 38 85-0
Fax 0761 – 38 38 85-51

info@oekogeno.de
www.oekogeno.de